

Artikel 85

Informations- und Dokumentationssystem des Bundes

(Art. 44b ArG)

¹ Das SECO führt im Rahmen seiner Aufsichts- und Vollzugstätigkeiten ein automatisiertes Informations- und Dokumentationssystem für:

- a. die Arbeitszeitbewilligungen;
- b. die Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes;
- c. die arbeitsrechtliche Datenbank, die allgemeine Informationen zum öffentlichen und privaten Arbeitsrecht enthält;
- d. die Vollzugsdatenbank der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS), die Daten aus der Inspektionstätigkeit der Durchführungsorgane des Gesetzes und des UVG enthält;
- e. die Betriebsbesuche;
- f. die Adressverwaltung.

² Das System enthält enthält zu jedem Betrieb:

- a. den Namen, die Adresse und die Identifikationsnummer;
- b. den Status (industriell oder nicht industriell);
- c. die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit; ;
- d. das Datum der Aufnahme in das System sowie das Datum der Löschung.

³ Das System kann ausserdem enthalten:

- a. Pläne, Planbeschreibungen, Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen im Rahmen der Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes;;
- b. Protokolle über Betriebsbesuche;
- c. den Grund des Eintrags;
- d. Verfügungen, Risikobeurteilungen, Gutachten, Anzeigen und Strafurteile.

Allgemeines

In Artikel 44b Absatz 3 Arbeitsgesetz wird dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, die Details in Zusammenhang mit Informations- und Dokumentationssystemen zu regeln. Zudem müssen Bundesorgane sämtliche Datensammlungen beim Datenschutzbeauftragten zur Registrierung anmelden (Art. 11 Datenschutzgesetz). Im vorliegenden Artikel wird detailliert aufgelistet, welche Datensammlungen geführt und welche Daten registriert werden dürfen.

Absatz 1

Im vorliegenden Absatz werden die Sachverhalte aufgeführt, die den Bund zur Führung eines automatisierten Informations- und Dokumentationssystems berechtigen. Die Aufzählung ist abschliessend.

Absatz 2

Im vorliegenden Absatz werden die Daten aufgeführt, die das automatisierte Informations- und Dokumentationssystem des Bundes enthalten muss.

Art. 85

ArGV 1

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

8. Kapitel: Datenschutz und Datenverwaltung
2. Abschnitt: Informations- und Dokumentationssysteme
Art. 85 Informations- und Dokumentationssystem des Bundes

Absatz 3

Dieser Absatz bezeichnet diejenigen Daten, die fakultativ in das automatisierte Informations- und Dokumentationssystem des Bundes aufgenommen werden können.